



Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Steinbergkirche

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, S. 91) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02. Dezember 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Grundstück.....	2
§ 3 Berechtigte und Verpflichtete	2
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht	2
§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts.....	2
§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts	3
§ 7 Art und Ausführung der Anschlüsse an die öffentliche Niederschlagswasseranlage.....	3
§ 8 Anschlussgenehmigung	4
§ 9 Betriebsstörungen	4
§ 10 Auskunft- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht	4
§ 11 Abgaben.....	4
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 13 Inkrafttreten	5

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Niederschlagswassers in der Ortslage Steinbergkirche als öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde schafft die für die Niederschlagswasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das öffentliche Kanalnetz sowie die zur unschädlichen Ableitung des Niederschlagswassers in den Vorfluter erforderlichen Behandlungsanlagen. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (5) Sollten in dieser Satzung männliche Bezeichnungen gewählt worden sein, gelten sie auch in der weiblichen Form.

§ 2 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 3 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die sich für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten auch für
 - a) Erbbauberechtigte
 - b) sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte und
 - c) Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts

Die Gemeinde kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn eine Übernahme des Niederschlagswassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Niederschlagswasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft verändert ist (Schmutzwasser),
 - b) durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigtes Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden,
 - c) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Windeln, Katzenstreu, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - d) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe
 - e) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe der Regenwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Niederschlagswasserbeseitigung stören oder erschweren können,
 - f) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage,
 - g) Abwässer, die wärmer als 33 Grad C sind,
 - h) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.
- (2) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht. Die Gemeinde ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.
- (4) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 1 handelt, hat nach Aufforderung durch die Gemeinde regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Die Gemeinde kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.
- (5) Wenn sich die Menge des Abwassers wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer dies unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme der erhöhten Abwassermengen nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwasser zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

§ 7

Art und Ausführung der Anschlüsse an die öffentliche Niederschlagswasseranlage

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage haben. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten durch die Anschlussnehmer schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich der Reinigungs- und Kotrollschächte obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden. Die Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik und gemäß der Baugenehmigung auszuführen.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 8), unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vor-

schriftmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage darf erst nach der endgültigen Abnahme durch die Gemeinde erfolgen.

(4) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlussleitungen und –einrichtungen einschließlich Reinigungs- und Kontrollschächte verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizuhalten, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.

(5) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass die Anschlussleitungen und –einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

§ 8 Anschlussgenehmigung

(1) Die Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen und –einrichtungen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. Anschlussleitungen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

(2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 9 Betriebsstörungen

(1) Gegen Rückstau aus der öffentlichen Niederschlagswasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

(2) Bei Betriebsstörungen in der öffentlichen Niederschlagswasseranlage und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z.B. Hochwasser, Wolkenbruch u.ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

§ 10 Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

(1) Die Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Anschlussleitungen und –einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren.

§ 11 Abgaben

Zur Deckung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
- b) nach § 7 Abs. 2 und 3 die Anschlussleitungen und –einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
- c) die nach § 8 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
- d) den in § 10 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Steinbergkirche vom 23. April 2002 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Steinbergkirche, den 02. Dezember 2013

gez. Müller
Müller
(Bürgermeister)